

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 23 (1982)  
**Heft:** 26

**Artikel:** Die Verlautbarung des EDA  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093851>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Verlautbarung des EDA

**An zwei Besprechungen und in einem regen Briefwechsel mit dem Eidg. Departement für äussere Angelegenheiten (EDA) haben wir unsere Fragen bezüglich der in der Schweiz internierten sowjetischen Kriegsgefangenen («sowjetische Militärpersonen») aus Afghanistan vorgelegt und den Standpunkt des EDA kennengelernt.**

**Wir haben vorab zur Kenntnis genommen, dass die Regierung unseres Landes auch bei Meinungsübereinstimmung mit dem IKRK keine Erklärung in dessen Namen abgeben kann, wie wir im ZB 24/82, S. 2, 2. Spalte unten, berichteten.**

**Wie in Aussicht gestellt, veröffentlichen wir nachstehend die Stellungnahme des EDA und abschliessend einen kurzen Kommentar.**

**Red. ZB**

In der Schweiz sind zurzeit sieben sowjetische Militärpersonen (fünf Soldaten und zwei Unteroffiziere), die in Afghanistan von den dortigen Widerstandsbewegungen gefangengenommen wurden, interniert. Wie kam es dazu?

Beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) gingen Nachrichten ein, dass die Gefangenen in Afghanistan nicht gemäss den Grundsätzen der Genfer Konventionen behandelt wurden. Die sowjetischen Soldaten, die in Gefangenschaft gerieten, konnten oft nicht an einen sicheren Ort gebracht werden und wurden manchmal kurzerhand getötet. Andererseits erlaubten die Behörden in Kabul dem IKRK nicht, die in ihrem Gewahrsam stehenden Gefangenen zu besuchen, so dass deren Schicksal ungewiss blieb. Das IKRK bemühte sich deshalb, für die Gefangenen der Widerstandsbewegungen einen sicheren Internierungsort in einem Drittstaat zu finden und Zugang zu den von der Regierung in Kabul kontrollierten Gefängnissen zu erhalten. Es gelang dem IKRK, die Sowjetunion und die afghanischen Widerstandsbewegungen für die Internierungsidee zu gewinnen. Es wurde vereinbart, sowjetische Gefangene in einem Drittstaat für maximal zwei Jahre zu internieren, bevor diese wieder in ihre Heimat zurückkehren können. Dann ging es darum, ein Internierungsland im Sinne des Kriegsrechts zu finden. Nach verschiedenen Kontakten richtete sich das IKRK an die Schweiz. Der Bundesrat war sich von Anfang an bewusst, dass es sich um ein heikles Unterfangen handelte. Trotzdem erklärte er sich bereit, diese Gefangenen aufzunehmen, denn es handelt sich um einen typischen Fall, in dem die Schweiz ihre Tradition der guten Dienste in einer humanitären Frage unter Beweis stellen kann, und dies auf Anfrage des IKRK und mit Zustimmung aller Parteien. Durch die Internierung können diese Gefangenen vor einem ungewissen Schicksal, oft

vor dem Tod, bewahrt werden. Die Internierung sollte ferner dem IKRK erleichtern, seine Tätigkeit in Afghanistan wieder aufzunehmen, was dazu beitragen würde, das Los zahlreicher Opfer dieses Konflikts zu verbessern.

Nachdem ein Aufnahmeland gefunden worden war, konnte das IKRK mit sowjetischen Gefangenen, die für eine Internierung in Frage kamen, in Kontakt treten. In einem Gespräch unter vier Augen wurde den Gefangenen die Möglichkeit der Internierung in der Schweiz für maximal zwei Jahre, bevor sie in ihre Heimat repatriiert würden, erklärt. Diejenigen sowjetischen Gefangenen, die in der Schweiz sind, haben diesen Bedingungen zugestimmt, während andere es vorzogen, auf die ihnen angebotene Möglichkeit zu verzichten. Die bei uns befindlichen sowjetischen Soldaten und Unteroffiziere sind somit in Kenntnis aller Umstände freiwillig zur Internierung in die Schweiz gekommen, und sie äussern den Wunsch, sobald wie möglich zu ihren Familien und Angehörigen zurückkehren zu können. Dieses Verfahren entspricht dem Grundsatz, niemals gegen den Willen derjenigen, die unterstützt werden, zu handeln. Auch in Zukunft wird dieser Grundsatz respektiert werden.

Wie gesagt sind bis heute sieben sowjetische Gefangene in der Schweiz interniert worden. Es ist möglich, dass noch einige weitere hinzukommen werden.

Was die Zulassung des IKRK in Afghanistan betrifft, konnten am 14. August 1982 vier ihrer Delegierten nach Kabul gehen. Sie haben mehrere hundert Gefangene besucht und ein erstes Inventar der Bedürfnisse für deren medizinische Betreuung erstellt. Die Aufenthaltsbewilligung der IKRK-Delegierten wurde aber nicht über den 7. Oktober hinaus verlängert. Heute sind Bemühungen im Gang, damit sie nach Kabul zurückkehren können.

Die schweizerischen Behörden behandeln die sowjetischen Soldaten und Unteroffiziere gemäss der III. Genfer Konvention, die die Aufnahme von Kriegsgefangenen in einem neutralen Land vorsieht. Da die Schweiz in Friedenszeiten kein Lager für die Aufnahme von Kriegsgefangenen hat, stellten sich vorerst einige Probleme, einen geeigneten Internierungsort zu finden. Dieser wurde nun in einem Lager gefunden, das der Militärstrafanstalt auf dem Zugerberg angegliedert ist. Dort arbeiten die sowjetischen Gefangenen im Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt. Sie erhalten ein Entgelt dafür, das ihnen erlaubt, Konsumgüter zu erwerben. Sie schlafen in eigenen Zimmern und nehmen die Mahlzeiten in einem gemeinsamen Essraum der Anstalt ein. Dort können sie auch fernsehen. Sie verfügen ferner über eigene Radioapparate und Fernsehgeräte. Die sowjetischen Internierten haben sich an die militärische Disziplin des Lagers zu halten. Dazu gehört namentlich auch die Respektierung des Ausgangsrayons. An Wochenenden werden Ausflüge für sie organisiert. Die sowjetischen Internierten sind im Kontakt mit Vertretern der schweizerischen Behörden und mit Interpreten, die von diesen Behörden ausgewählt werden. Ferner findet mindestens einmal alle zwei Monate eine Unterredung unter vier Augen mit einem Vertreter des IKRK statt. Dieser überwacht, dass die Schweiz als Internierungsstaat ihren Pflichten aus der Genfer Konvention nachkommt. Die Internierten können ihm gegenüber allfällige Klagen geltend machen und Wünsche zum Ausdruck bringen. Mit gleicher Häufigkeit wie die IKRK-Besucher haben auch Vertreter der sowjetischen Botschaft im Rahmen ihrer konsularischen Zuständigkeit die Möglichkeit, die sowjetischen Gefangenen zu sehen.

Anderen Personen wird grundsätzlich nicht gestattet, die sowjetischen Internierten zu besu-

STEIGER  
DRUCK AG  
BERN



Moserstrasse 31  
3014 Bern  
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's

chen. Art. 13 der Konvention schreibt nämlich vor, dass die Kriegsgefangenen jederzeit geschützt werden sollen, «insbesondere auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigung und öffentlicher Neugier». Es soll verhindert werden, dass politische oder andere Gruppierungen – welcher Richtung auch immer –, Vertreter von Massenmedien oder gar ausländische Geheimdienste diese Gefangenen für ihre Zwecke auszunützen versuchen. Aus dem gleichen Grunde wird von den schweizerischen Behörden die an die Gefangenen gerichtete Post kontrolliert. Die Internierten haben das Recht, einen Seelsorger zu verlangen. Ihre Begehren betrafen bis jetzt einzig Fragen des täglichen Lebens (Kleider, Auszahlung ihres Arbeitsentgelts, Möglichkeit des Alkoholgenusses, Erweiterung des Ausgangsrayons usw.).

Drei der Internierten liessen sich recht gravierende disziplinarische Verstösse zu Schulden kommen (Entwendung von Motorrädern, unerlaubtes Verlassen des Ausgangsrayons, übermässiger Alkoholgenuss usw.). Diese Vergehen können auf ihr jugendliches Alter – sie sind durchschnittlich 20jährig –, auf die schweren Zeiten, die sie hinter sich haben und auf die ungewohnten Verhältnisse zurückgeführt werden. Nach der III. Genfer Konvention unterstehen die Internierten für Straf- und Disziplinar massnahmen den für die Streitkräfte des Gewahrsamstaates geltenden Gesetzen, also in diesem Fall dem schweizerischen Militärstrafgesetz. Wegen den erwähnten Vorfällen wurde eine Untersuchung gegen drei Internierte angeordnet. Diese verfügen über den in der schweizerischen Militärstrafgesetzgebung vorgesehenen Rechtsschutz, namentlich auch über einen Anwalt zu ihrer Verteidigung und über Rekursmöglichkeiten.

Wenn es vorkam, dass einige der Internierten unerlaubterweise den Ausgangsrayon verliessen, haben sie nie einen Fluchtversuch unternommen. Sie haben auch nicht versucht, mit einer anderen Botschaft als der sowjetischen in Kontakt zu treten.

Als die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention ratifizierte, war natürlich nie die Absicht, dass dadurch die Genfer Konventionen in Frage gestellt werden sollten. Die III. Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen, wie ebenfalls das schweizerische Militärstrafgesetz, vorab die vorteilhafte Anwendung des Disziplinarrechts, sind mit der Europäischen Menschenrechtskonvention denn auch vereinbar. Diese Konvention sieht in Art. 60 gerade vor, dass die internationalen Vereinbarungen, welche die Schweiz ratifiziert hat und die wie im vorliegenden Fall den betroffenen Personen eine bessere Stellung verschaffen, angewendet werden sollen. Es steht ausser Zweifel, dass die Menschenrechte eines im Verlaufe des bewaffneten Konflikts in Afghanistan gefangenen Soldaten besser geschützt sind, wenn er in den Genuss der Internierung in einem neutralen Staat, also der Schweiz, unter den oben beschriebenen Bedingungen kommt. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass den Internierten ihre Freiheit nicht erst in der Schweiz entzogen worden ist. Sie sind in Afghanistan gefangengenommen worden; die Internierung in

der Schweiz hat diese Tatsache geradezu zum Ausgangspunkt. Die Internierung als solche gemäss der III. Genfer Konvention in neutralen Staaten hat insbesondere zum Zweck, die Menschenrechte von Gefangenen zu schützen. Die Menschenrechte der sowjetischen Internierten werden in der Schweiz im Rahmen aller geltenden Abkommen voll respektiert. ■

## Der Kommentar

Von der Erklärung des EDA sind wir nur teilweise befriedigt. Dass etwa zu den sowjetischen Kriegsgefangenen neben unseren Behörden und IKRK-Delegierten nur Angehörige der Botschaft der UdSSR in Bern Zutritt haben, erscheint uns problematisch. Immerhin haben wir Verständnis dafür, dass die aus allen möglichen Kreisen ausserordentlich zahlreich eingetroffenen Gesuche um Besucherlaubnis nicht berücksichtigt werden können, zumal die sowjetischen Kriegsgefangenen Internierte und nicht Flüchtlinge sind. Es ist einsichtig, dass solche Besuchsbeschränkungen im höheren Interesse auch unseres Landes liegen können.

Jedoch bedauern wir, dass nur solche sowjetische Kriegsgefangene in der Schweiz aufgenommen werden, die sich zum voraus mit einer Repatriierung in die Sowjetunion nach zwei Jahren einverstanden erklären. Wer diese fragwürdige Bedingung nicht erfüllt, kann offenbar nicht in die Schweiz gelangen. Uns will scheinen, dass eine humanitäre Aktion auch auf Kriegsgefangene erstreckt werden müsste, die auf eine Rückkehr in ihr Heimatland verzichten wollen – was ein grundlegendes Menschenrecht ist.

Mit diesen Anmerkungen ziehen wir einen vorläufigen Schlussstrich unter die Diskussion.

Peter Sager

## Teppiche als Kunstwerke.

Wir haben im Orient Teppiche gefunden, die so einzig sind in ihrer Art, so wertvoll und schön, dass sie die Bezeichnung Kunstwerk ohne weiteres verdienen.

Weil sie so selten, alt und kostbar sind, haben wir diese Teppiche in einer Sammler-Kollektion zusammengefasst.

Wenn Sie Ihr gutes Geld in wertbeständigen, heute noch günstigen Teppichen anlegen wollen, sollten Sie das lieber heute als erst morgen tun.

### Geelhaar

W. Geelhaar AG, Thunstrasse 7, 3000 Bern 6  
Marktgasse 42, 3011 Bern  
Teppich-Showroom Zürich, Zweierstr. 35, 8004 Zürich



Importeur feiner Qualitätsweine

Feinste Qualitäten werden im In- und Ausland ausgesucht und in unseren Kellereien gepflegt. Erfreuen Sie sich und Ihre Gäste mit einem edlen Tropfen! Verlangen Sie bitte unsere Preisliste.

Vins Hess Weine  
Bern - Steinhölzli Telefon 031/53 85 55

## Einladung zum Abonnement

Zurücksenden an Administration ZeitBild, Jubiläumsstrasse 41, 3000 Bern 6.

Ich bestelle ein Jahresabonnement **ZEITBILD** zu Fr. 39.— (Ausland sFr. 42.—/DM 48.—).  
Erscheinungsweise alle zwei Wochen, Umfang 12 Seiten.

Name	Vorname
<hr/>	
Strasse	PLZ, Ort
<hr/>	
Datum	Unterschrift
<hr/>	